

Hamburg, 29.04.2009

Stellungnahme als Sachverständiger zur Anhörung am 04.05.2009  
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines  
2. Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes  
(Drucksache DS 16/12413)

Diese Stellungnahme beschäftigt sich nicht mit dem, was viele Betroffene und viele andere, die den Contergan-Skandal verfolgt haben und verfolgen, bewegt. Es geht hier nicht um Schuld und Verantwortung, es geht nicht um Fragen der medizinischen Begutachtung und es geht schon gar nicht um die Frage, welche Zahlungen bei welchen Behinderungen angemessen wären. Jeder Versuch, lebenslanges Leid finanziell zu kompensieren, gerät in die Gefahr des Zynismus, wie auch einige Stellungnahmen Betroffener zu Recht hervorheben. Dies betrifft auch die Frage wie die Zahlungen zu benennen sind.

Worum es in dieser Stellungnahme geht, das sind **ausschließlich stiftungsorganisatorische Fragen**, wie sie ganz unabhängig von der jeweiligen Veranlassung in vielen vergleichbaren Fällen zu diskutieren sind.

**Wie immer in grundsätzlichen Fragen einer Stiftungsausrichtung ist strikt zu unterscheiden zwischen den Satzungs- oder hier Gesetzgebungsfragen und strategischen Fragen der praktischen Stiftungsarbeit.** Der Deutsche Bundestag hat mit der Gesetzesnovelle einen Rahmen für die Conterganstiftung zu setzen, der sich auf das Notwendige beschränken sollte. Viele in den Stellungnahmen darüber hinaus angesprochenen Fragen, z. B. durch wen die Geschäftsbesorgung erfolgen sollte (KfW?), wie die Geldanlage erfolgen sollte usw. sind Fragen, die durch die Gremien in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium geklärt werden sollten.

Für den Gesetzentwurf insgesamt hervorstechend ist:

1. Der Stiftungszweck wird so geändert, dass künftig ausschließlich Contergangeschädigte Stiftungsleistungen erhalten können und nicht mehr Projekte für Behinderte im Allgemeinen gefördert werden können.
2. Damit entsteht eine „Verbrauchsstiftung“, die nun auf 25 Jahre angelegt ist, obwohl – im Blick auf die allgemeine Lebenserwartung – die Stiftung voraussichtlich erst um das Jahr 2045 abzuwickeln wäre.
3. Nach Gesetzesänderung erfolgt eine Zustiftung der Grüenthal GmbH in Höhe von 50 Mio. Euro, um die materielle Situation der Contergangeschädigten zu verbessern. Gleichzeitig wird generell die Möglichkeit von Spenden und Zustiftungen geschaffen.
4. Die Entscheidungsstrukturen (Stiftungsvorstand/Stiftungsrat) werden geklärt und vereinfacht.
5. Die Sonderzahlungen für die Contergangeschädigten erhöhen sich voraussichtlich, die Projektmittel werden dagegen auf einen Betrag von deutlich unter 500.000,00 Euro p.a. zurückgehen. Beides ist abhängig von der Verzinsung des Stiftungskapitals und damit der allgemeinen Entwicklung auf den Kapitalmärkten.
6. Es ist nun doch wieder vorgesehen, die Geschäftsbesorgung auch künftig aus Bundesmitteln zu bezahlen, was mit einer größeren Einflussnahme des zuständigen Ministeriums einhergehen muss.

Aus stiftungspraktischer Sicht sind zum Gesetzentwurf drei Anmerkungen zu machen:

1. *Ehrenamtlichkeit*

§ 7 der Novelle sieht vor, dass die Mitglieder des Stiftungsvorstands ehrenamtlich tätig sind und lediglich Anspruch auf „Ersatz ihrer notwendigen Auslagen“ haben. Hier wird – seit der Gesetzesänderung 2005 – eine sehr strikte Vorgabe gemacht, die in der Praxis dazu führen kann, dass die Besetzung des Stiftungsvorstands mit fähigen Persönlichkeiten auf enorme Hindernisse stößt. Der Stiftungsvorstand hat bei einem Stiftungsvermögen von ca. 100 Mio. Euro eine hohe Verantwortung und kann durchaus in die Situation kommen, auch erhebliche Arbeitsleistungen in das Amt einbringen zu müssen. Auf der anderen Seite ist aus der Sicht der Contergangeschädigten nachvollziehbar, dass dies keine gewöhnliche bezahlte Tätigkeit sein sollte. Zwischen rigider Ehrenamtlichkeit und üblicher Vorstandsvergütung gibt es allerdings eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten wie z. B. ein Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen oder eine Aufwandspauschale (möglicherweise gestaffelt für Vorsitz und einfache Mitglieder).

2. *Geschäftsführung*

Vor diesem Hintergrund ist außerordentlich zu begrüßen, dass dem Vorstand nun die Option eröffnet wird, eine hauptamtliche bezahlte Geschäftsführung zu installieren. Hier geht es um Beratung von Betroffenen, aber auch um Vor- und Nachbereitung von Vorstands- und Stiftungsrats-Sitzungen, die durch die Ehrenamtlichen nicht in einer befriedigenden Weise zu leisten sind. Zu nennen sind weiterhin Entscheidung, Controlling und Evaluation von Projektförderung und es geht um in Art und Umfang gar nicht voraussehbare Herausforderungen der Öffentlichkeitsarbeit, da es sich hier um ein gesellschaftlich wichtiges Thema handelt. Außerdem muss irgendjemand nicht nur mit Entscheidungen, sondern auch mit Detailarbeit reagieren, wenn irgendwo etwas falsch läuft. Faktisch wird diese geschäftsführende Funktion jetzt von der KfW wahrgenommen.

3. *Zuwendungen Dritter*

In § 4 wird neu ergänzt: „Die Stiftung wirbt um weitere Zuwendungen bei Dritten.“ Diese Gesetzesergänzung scheint mit einiger Hoffnung verbunden zu sein, solche Zuwendungen zu erhalten. Das wird auch aus der Stellungnahme des Bundesverbandes Contergangeschädigter deutlich. Wenn solche Zuwendungen nicht aus dem Bereich der Betroffenen und ihrer Angehörigen (insbesondere in Verbindung mit Erbschaften) erwartbar sind, ist aus der Fundraising-Erfahrung schwer vorstellbar, wie und wo hier eine erfolgreiche Werbung um Zuwendung einsetzen könnte. Den Vorstand damit zusätzlich zu belasten, ist sicher nicht fair. Professionelle Unterstützung wird vermutlich mehr kosten als einbringen, so dass hier auch in erster Linie auf die Gruppe der Betroffenen selbst zu hoffen wäre, dass sie Menschen für Zuwendungen gewinnen.

Die Beteiligung von Spendern und Zustiftern im Stiftungsrat erscheint nicht relevant für eine etwaige Spendenbereitschaft, da die Konstruktion dieser öffentlich-rechtlichen Stiftung den Gremien ohnehin keine Gestaltungsfreiheiten gewährt, die eine Mitarbeit attraktiv machen würden.

Im Übrigen ist hervorzuheben, dass Spenden zugunsten von Contergan-Opfern natürlich nicht ausschließlich über diese Stiftung laufen müssen.

Im Blick auf die **vorhandenen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf** sind einige Punkte aus Stiftungssicht noch einmal hervorzuheben:

Der Sinn der Stiftung besteht darin, eine nachhaltige Möglichkeit zusätzlicher Zuwendungen zu den vom Bund getragenen Renten zu schaffen. Der Gedanke der Nachhaltigkeit steht in einem direkten Widerspruch zu dem der Direktausschüttung. Für welchen Weg man sich entscheidet ist eine politische Frage. Auf jeden Fall steht die autonome individuelle Entscheidung über Einmalauszahlung oder Beiträge über viele Jahre in einem Spannungsverhältnis zum Versorgungsanspruch, auf den im Kern wohl wenige Betroffene verzichten wollen und sollten. Soweit mir bekannt, handelt es sich bei der Zuwendung der Firma Grünenthal auch nicht um eine Spende, sondern eine Zustiftung in eine Verbrauchsstiftung, so dass eine Einmalausschüttung gar nicht infrage käme.

Es entspricht der Natur dieser Konstruktion, dass über künftige Zahlungen keine verlässlichen Angaben gemacht werden können, weil niemand die Entwicklung des Kapitalmarktes voraussagen kann, aber auch die Bedarfe der Betroffenen mit wachsendem Alter ebenso schwer vorausszusehen sind wie die Zahl der Empfänger im Alter von 70 oder 80 Jahren. Der Vorteil für die Betroffenen ist, dass hier ein Sondervermögen mit einer ganz klaren Zweckbindung geschaffen wird, das auch nicht den Opportunitäten öffentlicher Haushalte unterliegt.

Der Grundgedanke der Stiftung steht der möglichen Idee einer Selbstverwaltung der Gelder durch die Gemeinschaft der Empfänger entgegen. Ganz abgesehen davon, ob eine solche Selbstverwaltung mehr Gerechtigkeit bringen würde (da auch unter den Betroffenen die Interessen sehr unterschiedlich liegen können), treffen sich in der Stiftung die berechtigten finanziellen Interessen der Contergangeschädigten mit dem Interesse des Staates, seiner Versorgungspflicht Genüge zu tun.

Es muss ganz deutlich darauf hingewiesen werden, dass das Argument der Contergangeschädigten, sie seien die besten Experten für ihre Bedürfnisse, sehr ernst zu nehmen ist und dass es der Stiftung auch in der angedachten Konstruktion völlig freisteht, geeignete Foren für eine solche inhaltliche Partizipation zu schaffen.